

## Infoblatt Baustellenkontrolle

Sollen bei einem Bauvorhaben ökologische Vorgaben umgesetzt werden, so ist dies nur durch ein Produktmanagement möglich. Dabei werden zuerst projektspezifisch die relevanten Produktgruppen definiert und dann die Kriterien für diese Produktgruppen in der Ausschreibung festgelegt. Nach Vergabe und vor Arbeitsbeginn des jeweiligen Gewerks werden dann die von den Professionisten genannten Produkte auf ihre Entsprechung geprüft und bei Entsprechung zur Verwendung freigegeben. Die so entstehende gewerkespezifische Freigabeliste wird in Form eines Kontrollblatts an die Örtliche Bauaufsicht als Grundlage für die begleitenden Baustellenkontrollen übermittelt.

Die Vorgaben, die Produkte, die Freigaben und die Verpflichtung der ausführenden Firmen, sich an diese Freigabelisten zu halten werden schriftlich festgehalten.

Um allerdings die Qualität zu sichern, bedarf es mehr als schriftlichen Vorgaben oder Zusagen allein Glauben zu schenken: die Einhaltung des Produktmanagements ist auf jeden Fall regelmäßig zu prüfen! Diese Prüfung erfolgt am wirksamsten durch unangemeldete Vor-Ort-Kontrollen, das heißt: die Überwachung der ausführenden Firmen zu relevanten Zeitpunkten.

Wichtig ist, schon bei Beauftragung der ausführenden Firmen, festzulegen, dass die verwendeten Materialien ausschließlich in Originalgebinden zu verwenden sind. Weiters dürfen auf der Baustelle weder ungenehmigte noch nicht in Originalgebinden abgefüllten Produkte gelagert werden. Denn: Ist dies nicht der Fall, ist bei den Kontrollen nicht nachvollziehbar, ob wirklich nur die geprüften und freigegebenen Produkte zum Einsatz kommen.

### Wann wird kontrolliert?

Der beste Zeitpunkt für eine Kontrolle ist bereits bei Anlieferung der Materialien. Dadurch können nicht freigegebene Produkte noch vor deren Einsatz ausgeschieden werden. Gibt es eine Örtliche Bauaufsicht vor Ort, so kann dies relativ einfach erfolgen. Ein/e externe/r KontrollorIn kann den richtigen Zeitpunkt in der Regel nicht so genau treffen. Daher ist die enge Einbindung der Örtlichen Bauaufsicht auch in die bauökologische Kontrolltätigkeit sehr wichtig.

Je unmittelbarer die Kontrolle nach Arbeitsbeginn erfolgt umso günstiger. Dadurch kann ein Schaden durch die eventuelle Verwendung ungenehmigter Produkte gering gehalten werden.

### Was ist ein „relevanter Zeitpunkt“?

Nicht alle Produktgruppen, die bei einem Gewerk zum Einsatz kommen, sind aus ökologischer Sicht gleich wichtig. Als Beispiel mag der/die MalerIn dienen: er/sie arbeitet sehr lang auf der Baustelle, von den Spachtelarbeiten in der Garage bis zu den Ausbesserungsarbeiten vor Übergabe des Gebäudes. Zu Beginn der Arbeiten werden hauptsächlich Spachtelmassen mit geringer ökologischer bzw. Innenraumluft-Relevanz verwendet. Erst später, beim Einsatz von beispielsweise Wandfarben, (Metall-)lacken und ev.

Bodenbeschichtungen und Bodenmarkierfarben kommen Produkte mit potenziell schädlichen Inhaltsstoffen zum Einsatz. Diese Produktgruppen sind hoch innenraumluftrelevant und müssen unbedingt kontrolliert werden. Es nützt also nur wenig, wenn der Maler bei Arbeitsbeginn mit den Spachtelarbeiten und –materialien kontrolliert wird und danach nicht mehr. Weitere Kontrollen bei Verwendung der Wandfarben, des Zargenlacks etc. sind unbedingt zu empfehlen. Daher muss beim Gewerk Maler immer öfter als einmal kontrolliert werden, da in der Regel die Maler- und Anstreicherarbeiten hintereinander und nicht parallel ausgeführt werden.

Ein relevanter Zeitpunkt für Kontrollen ist also dann, wenn die Arbeiten mit relevanten Produktgruppen aufgenommen werden.

### Wo wird kontrolliert?

Überall, wo mit Produkten gearbeitet wird, diese gelagert sind oder entsorgt wurden. Viele Gewerke (Maler, Bodenleger, Fliesenleger, ...) haben Magazine, dh eigene absperrbare Räume, die natürlich – ebenso wie die direkten Ausführungsorte selbst – zu kontrollieren sind. Andere Gewerke (häufig: Fensterbau, Schwarzdecker, ...) haben keine Magazine, lagern ihre Produkte dort, wo unmittelbar gearbeitet wird bzw. holen sich die Produkte aus dem Auto, - dann sind diese natürlich zu kontrollieren, was erfahrungsgemäß kein Problem darstellt.

Die Abfallcontainer auf Baustellen sind Fundgruben für Kontrolloren. Sie erlauben einen ungeschminkten „Blick in die Baustellenvergangenheit“. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die entsorgten Produktgebilde einer Firma zugeordnet werden müssen, was sich manchmal als schwierig oder sogar unmöglich erweist.

### Wie wird kontrolliert?

Es empfiehlt sich, Listen der freigegebenen Produkte auf die Baustelle mitzubringen und die Produkte vor Ort mit diesen Listen zu vergleichen (nach Gewerken/Firmen sortiert, zwecks Übersichtlichkeit). Beim Vergleichen ist auf die genauen Produktnamen zu achten, schon geringe Abweichungen (eine andere Ziffer/ein anderer Buchstabe) können ein anderes Produkt mit anderen Inhaltsstoffen kennzeichnen. Auch Namensähnlichkeiten sind genauestens zu prüfen: So enthält zB der Metallack „Sikkens Rubbol Azura plus“ knapp 30 % Lösungsmittel, enthält einen Stoff, der Allergie auslösend ist und aromatische Verbindungen. Der ähnlich klingende „Sikkens Rubbol BL Azura“ enthält ca. 3 % Lösungsmittel und keine aromatischen oder gesundheitsgefährlichen Verbindungen. Ein weiteres Beispiel: Die XPS-Dämmplatte „Roofmate SLX“ der Firma Dow enthält stark klimaschädliche HFKW, die XPS-Dämmplatte „Roofmate SLA“ ist HFKW-frei. Der Namensunterschied ist ein einziger Buchstabe!

Wichtig bei Kontrollen ist auch die quantitative Erfassung von vorgefundenen ungenehmigten Produkten. Dadurch können die Angaben der ausführenden Firmen nachvollzogen bzw. widerlegt werden. So wird man zB einem Schwarzdecker keinen Glauben schenken, der behauptet, der gefundene lösungsmittelhaltige Bitumenvorstrich sei nur auf Blechstreifen

verwendet worden, wenn man fünf hüfthohe Fässer à 200 Liter davon vorgefunden hat. Während der Bodenleger, der angibt, ein ungenehmigter Acryldichtstoff sei ausschließlich für eine Sonderwunschwohnung zum Einsatz gekommen, glaubwürdig ist, wenn eine einzige Kartusche davon gefunden wird und das genehmigte Produkt in ausreichender Menge auf der Baustelle vorhanden ist.

Wichtig ist weiters, das vor Ort gefundene Produkte (sowohl die freigegebenen Produkte als auch nicht genehmigte) fotografisch zu dokumentieren. Zum einem als Nachweis gegenüber dem Auftraggeber, aber auch als Nachweis im Streitfall mit einem Professionisten, der Tage später ev. behauptet, das beanstandete Produkte sei gar nicht auf der Baustelle gewesen.

### Konsequenzen

Die Erfahrungen von bauXund aus über 200 ökologisch begleiteten Bauvorhaben haben gezeigt, dass es selbst bei damit vertrauten ausführenden Firmen immer wieder zu Verstößen gegen die Vorgaben kommt. Bei nahezu jeder Baustellenkontrolle werden bei mehreren Gewerken ungenehmigte Produkte mit unterschiedlich großen Schadenspotenzialen in größeren oder kleineren Mengen vorgefunden.

Sofern nicht gleich bei der Kontrolle festgestellt werden kann, dass das gefundene Produkt genehmigungsfähig ist, müssen die Arbeiten mit den nicht genehmigten Produkten sofort eingestellt werden. Unabhängig davon sollte es für die ausführende Firma spürbare Konsequenzen geben, da die Auswirkungen ihres Verstoßes ja von ihr nicht abgeschätzt werden konnte.

Wie diese Konsequenzen aussehen, ist abhängig von der Schwere des Verstoßes und kann von der schriftlichen Abmahnung bis (bei externen KontrollorInnen) zu Meldung an den Bauherrn gehen. Im Falle ernster Folgen können vom Bauherrn sogar Rückbau und eine auftragskonforme Neuherstellung gefordert werden bzw. finanzielle Konsequenzen (Pönalen) gezogen werden (zB Rechnungsabschlag). Es empfiehlt sich, wenn solche Pönalen zum Einsatz kommen sollen, diese bereits in der Ausschreibung zu verankern (Anlassfälle, Höhe der Pönale etc.)

Im Fall der Aufforderung zum Rückbau wird gern die ökologische Sinnhaftigkeit einer solchen Maßnahme ins Treffen gebracht. Und auch wenn man sich diesem Argument nicht völlig verschließen kann, rechtfertigt der Mehrwert aus der Lernerfahrung und die abschreckende Wirkung innerhalb der Branche verglichen mit dem Autoritätsverlust bei Pardonierung des Verstoßes die Forderung allemal. Ein solcher lädt ja manchen Unbelehrbaren geradezu ein, sich weiterhin nicht an die bauökologischen Vorgaben zu halten, da dies ohnehin keine Konsequenzen zur Folge hatte. Als Beispiel dafür mag die Verwendung von HFKW-geschäumten (und somit keinesfalls genehmigungsfähigen) XPS-Platten als Perimeterdämmung bei einem Wiener Bauvorhaben dienen, die wieder ausgegraben und gegen HFKW-frei geschäumte Platten getauscht werden mussten, was naturgemäß großes Missfallen der ausführenden Firma erregte. Der Fall ereignete sich im Jahr 2006 und war bislang die letzte „illegale“ Verwendung der falschen XPS-Platten in Wien.

### Vorschlag Ausrüstung des Kontrollors/der Kontrollorin:

- Schreibzeug
- Liste(n) freigegebener Produkte, Schreibunterlage
- Kontaktdaten zu Firmen/Bauleitung (Handynummern)
- Taschenlampe (oft schlecht beleuchtete Magazine oder Kellerräumlichkeiten)
- Baustellengerechte Kleidung (Helm, Sicherheitsschuhe, ev. Handschuhe)
- Fotoapparat (Dokumentation, Sicherstellung, Beweisführung)

### Die häufigsten Ausreden (Liste zum Fortsetzen)

„Das ist nur von der vorigen Baustelle mitübersiedelt, wir brauchen das gar nicht!“

„Das wird nicht verwendet!“

„Das gehört dem Polier privat, der das nur hier gelagert hat.“

„Ich weiß gar nicht, wie das hierher kommt, ... Wirklich!“

„Das Produkt kenn´ ich gar nicht, ich weiß nicht einmal, wofür ich es verwenden könnte.“

„Der Chauffeur hat sich verfahren, der holt die Kübeln morgen eh wieder ab!“

„Das sind nur Farbprobemuster für den Architekten“ (Anm.: Oft behauptet, auch wenn 100 kg Farbe gelagert sind.)

„Das ist für die Baustelle auf der anderen Straßenseite, dort gibt es leider keinen versperrbaren Raum, daher lagern wir alles hier.“

„Das Produkt ist technisch nicht ersetzbar, nur daher verwenden wir es.“